

Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab dem 17. September 2020



Hinweise

Reichen Sie die Anmeldung wenn möglich als PDF zusammen mit den Beilagen per E-Mail bei der Ausgleichskasse ein, bei welcher Sie als Selbstständigerwerbende/-r respektive Ihr Arbeitgeber angeschlossen ist.

Die Entschädigung wird nur für tatsächlich bezogene Tage ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Quarantänemassnahmen unterbrechen müssen, erhalten höchstens 10 Taggelder.

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung ausfällt, erhalten nur ein Taggeld pro Bezugstag auch wenn beide Elternteile die Erwerbstätigkeit unterbrechen. Dabei ist für beide Elternteile die gleiche Ausgleichskasse zuständig. Jeder Elternteil muss sich selber zum Leistungsbezug anmelden.

Personen, die ihre Arbeit im Home-Office verrichten, haben einen Entschädigungsanspruch, sofern ein effektiver Erwerbsausfall vorliegt und der Arbeitgeber den Lohn entsprechend kürzt. Dem Arbeitgeber wird eine Kopie der Auszahlungsmeldung zugestellt.

Für Anspruchsberechtigte infolge Betriebsschliessung oder Veranstaltungsverbot, die bereits eine Entschädigung aufgrund der bis zum 16. September 2020 geltenden gesetzlichen Grundlagen bezogen haben, bleibt die Berechnungsgrundlage für eine Entschädigung ab 17. September 2020 die gleiche.

1. Personalien der antragstellenden Person

1.1 Name

Auch Name als ledige Person

1.2 Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

1.3 Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

1.4 Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen Krankenversicherungskarte.

1.5 Adresse

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Mobile

E-Mail

1.6 Koordination

Haben Sie oder könnten Sie Anspruch auf Leistungen anderer Sozial- oder privaten Versicherungen in der Zeit des Erwerbsunterbruchs haben? (z. B. Krankentaggeld, Kurzarbeitsentschädigung,..)

ja nein

Welche Entschädigung?

Beilage: Leistungsabrechnungen und Verfügungen

2. Angaben zur Erwerbstätigkeit vor dem Unterbruch

Führen Sie alle Arbeitgeber auf. Beantragen Sie die Entschädigung bei einer Ausgleichskasse.
Die Entschädigung darf nicht mehrfach beantragt werden.

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist (Home-Office), aber dennoch ein effektiver Erwerbsausfall vorliegt und der Arbeitgeber den Lohn entsprechend kürzt, ist ein Entschädigungsanspruch gegeben.

2.1 Sind Sie als Arbeitnehmer/in erwerbstätig?

ja nein

Name und Adresse aller Arbeitgeber

Abrechnungsnummer des Arbeitgebers

wenn vorhanden

E-Mail

Telefon

Name und Adresse aller Arbeitgeber

Abrechnungsnummer des Arbeitgebers

wenn vorhanden

E-Mail

Telefon

Wie hoch war Ihr AHV-pflichtiges Bruttoeinkommen im letzten Monat vor dem Entschädigungsanspruch?

Haben Sie für die Zeit des Erwerbsunterbruchs eine Lohnfortzahlung erhalten?

ja nein

Bei Lohnfortzahlung wird die Entschädigung Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.

Können Sie Ihre Erwerbstätigkeit im Home-Office verrichten?

ja nein

Bitte geben Sie den Anteil Ihres Erwerbsausfalls an

in Franken oder Prozent

Sind Sie quellensteuerpflichtig?

ja nein

Beilagen:

Lohnabrechnung der letzten drei Monate aller Arbeitgeber

Nachweis über die Lohnkürzung durch den Arbeitgeber

Nachweis des Arbeitgebers über Erwerbsausfall im Home-Office

2.2 Sind Sie selbständigerwerbend?

ja nein

Zuständige Ausgleichskasse

Abrechnungsnummer

Sind Sie quellensteuerpflichtig?

ja nein

3. Grund des Erwerbsunterbruchs

- 3.1 Ausfall der Fremdbetreuungsmöglichkeit für Kinder unter 12 Jahren
- 3.2 Ausfall der Betreuungsmöglichkeiten für gesundheitlich eingeschränkte Kinder und Jugendliche
- 3.3 Unterbruch der Erwerbstätigkeit wegen einer Quarantänemassnahme
- 3.4 Schliessung des Betriebs aufgrund bundesrechtlicher oder kantonaler Massnahmen (nur für Selbstständigerwerbende)
- 3.5 Ausfall einer geplanten Veranstaltung wegen des geltenden Veranstaltungsverbots bzw. der kantonalen Nichtgenehmigung der Veranstaltung (nur für Selbständigerwerbende)

3.1 Ausfall der Fremdbetreuungsmöglichkeit für Kinder unter 12 Jahren

Wurde bereits eine Anmeldung durch den anderen Elternteil eingereicht?

- ja nein

Bei welcher Ausgleichskasse?

Ist der andere Elternteil erwerbstätig? (Es besteht nur Anspruch auf eine Entschädigung pro Tag)

- ja nein

Angaben zum anderen Elternteil

Name

Auch Name als ledige Person

Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

Führen Sie alle Kinder auf, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben und deren Fremdbetreuung aufgrund einer vorübergehenden Schliessung der Einrichtung oder aufgrund von Quarantänemassnahmen ausgefallen ist. Während den Schulferien besteht kein Anspruch, sofern das Kind nicht durch eine Person in Quarantäne hätte betreut werden sollen oder die Einrichtung, die die Betreuung hätte übernehmen sollten, unter Quarantäne gestellt wurde.

Name	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Grund des Wegfalls der Fremdbetreuung

- Schliessung der Einrichtung (KITA, Kindergarten, Schule, Institution)
- Quarantäne

Zeiten, an denen die Fremdbetreuung nicht möglich war.

von	bis	Anzahl Tage	Erwerbsausfall in Franken oder Prozent
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beilage:

Nachweis über die vorübergehende Schliessung der Einrichtung

Nachweis über Quarantänepflicht

3.2 Ausfall der Betreuungsmöglichkeiten für gesundheitlich eingeschränkte Kinder und Jugendliche

Wurde bereits eine Anmeldung durch den anderen Elternteil eingereicht?

ja nein

Bei welcher Ausgleichskasse?

Ist der andere Elternteil erwerbstätig? (Es besteht nur Anspruch auf eine Entschädigung pro Tag)

ja nein

Angaben zum anderen Elternteil

Name

Auch Name als ledige Person

Alle Vornamen

Rufname in Grossbuchstaben

Geburtsdatum

TT, MM, JJJJ

Versichertennummer

AHV 13-stellig, Eingabe ohne Punkt und Leerzeichen.
Die AHV-Nummer finden Sie auch auf Ihrer schweizerischen
Krankenversicherungskarte.

Führen Sie alle alle Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf, deren Fremdbetreuung aufgrund einer vorübergehenden Schliessung der Einrichtung oder aufgrund von Quarantänemassnahmen ausgefallen ist. Während den Schulferien besteht kein Anspruch, sofern das Kind nicht durch eine Person in Quarantäne hätte betreut werden sollen oder die Einrichtung, die die Betreuung hätte übernehmen sollen, unter Quarantäne gestellt wurde.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Grund des Wegfalls der Fremdbetreuung

- Schliessung der Einrichtung
 Quarantäne

Name und Adresse der Sonderschule / Institution

Zeiten, an denen die Fremdbetreuung nicht möglich war.

von

bis

Anzahl Tage

Erwerbsausfall in Franken
oder Prozent

von	bis	Anzahl Tage	Erwerbsausfall in Franken oder Prozent
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beilagen:

Bei Institutionen und Sonderschule: Nachweis der Schliessung und, dass kein alternatives Angebot der Institution und der Sonderschule zur Verfügung steht.

Bei Intensivpflegezuschlag: Kopie Verfügung

Nachweis Quarantänepflicht

3.3 Unterbruch der Erwerbstätigkeit wegen einer Quarantänemassnahme

Dabei handelt es sich nicht um Risikopersonen oder Personen in Selbst-Quarantäne oder Selbst-Isolation. Die Quarantäne muss wegen Kontakt mit einer infizierten Person resp. einem Verdachtsfall ärztlich oder behördlich angeordnet worden sein.

Die Meldung in der SwissCovid App reicht nicht aus, um einen Anspruch auszulösen. Die Quarantäne muss auch in diesen Fällen ärztlich oder behördlich angeordnet worden sein.

Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet reist und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Von dieser Regelung sind Personen ausgenommen, welche aus einem Land zurückkehren, das zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Risikostaaten war und sie zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird.

von	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
TT, MM, JJJJ	TT, MM, JJJJ
Erfolgt die Quarantäne aufgrund der Einreise aus einem Risikoland?	Aus welchem Land sind Sie zurückgereist?
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="text"/>
Datum Abreise	Datum Rückreise
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wurde die Quarantäne angeordnet?	
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Von wem (Arzt, andere Stelle)?	
<input type="text"/>	

Beilagen:

Nachweis Quarantäne - Ärztliches Attest oder behördliche Anordnung

Bei Einreise aus Risikoland: Nachweis über Ab- und Einreise und Meldung Quarantänepflicht

3.4 Schliessung des Betriebs aufgrund bundesrechtlicher oder kantonaler Massnahmen (nur für Selbstständigerwerbende)

Der Erwerbsausfall muss nachweislich aufgrund von Einschränkungen bezogen auf die Massnahmen des Bundes oder des Kantons entstanden sein. Die Ausgleichskassen behalten sich vor, nachträgliche Prüfungen vorzunehmen und Zusatzdokumente einzufordern. Sollte sich dabei herausstellen, dass aufgrund der Massnahmen kein Erwerbsausfall entstanden ist, so sind die dadurch unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

Haben Sie dadurch einen Erwerbsausfall erlitten?

- ja
 nein

von	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
TT, MM, JJJJ	TT, MM, JJJJ

Beilage: Nachweis über kantonale Schliessung

3.5 Ausfall einer geplanten Veranstaltung wegen des geltenden Verbotssatzes bzw. der kantonalen Nichtgenehmigung der Veranstaltung (nur für Selbstständigerwerbende)

Der Erwerbsausfall muss nachweislich aufgrund von Einschränkungen bezogen auf die Massnahmen des Bundes oder Kantons entstanden sein. Die Ausgleichskassen behalten sich vor, nachträgliche Prüfungen vorzunehmen und Zusatzdokumente einzufordern. Sollte sich dabei herausstellen, dass aufgrund der Massnahmen kein Erwerbsausfall entstanden ist, so sind die dadurch unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

Haben Sie dadurch einen Erwerbsausfall erlitten?

- ja
 nein

Zeitraum der Veranstaltung sowie allfällige Vor-/Nachbereitung

von	bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
TT, MM, JJJJ	TT, MM, JJJJ

Beilage:

Nachweis über die Veranstaltung, z. B. Flyer, Werbung

Ab 1. Oktober 2020: Nachweis über Verbot zur Durchführung der Veranstaltung bzw. Ablehnung kantonaler Genehmigung

4. Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist auszuführen

direkt auf folgendes Bank- oder Postkonto

Kontoinhaberin / Kontoinhaber

Name und Adresse der Bank / Post

IBAN-Nr.

Bestätigung

Die Entschädigung wird nur für tatsächliche Erwerbsunterbrüche ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich und nachschüssig. Entschädigungen infolge Quarantäne werden nach Anspruchsende am Stück ausgezahlt. Zu Unrecht bezahlte Entschädigungen sind zurückzuerstatten. Unwahre Angaben können Sanktionen nach sich ziehen.

Mit Einreichen dieses Formulars nimmt die antragstellende Person die oben erwähnten Bestimmungen zur Kenntnis und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Beilagen:

- Leistungsabrechnung/Verfügung anderer (Sozial)-Versicherungen
- Lohnabrechnung der letzten drei Monate
- Nachweis über Erwerbsausfall im Home-Office
- Nachweis über die Lohnkürzung durch den Arbeitgeber
- Nachweis über die vorübergehende Schliessung der Einrichtung
- Verfügung Intensivpflegezuschlag bei gesundheitlich eingeschränkten Kindern/Jugendlichen
- Nachweis über An- und Einreise aus Risikoland
- Bei Einreise aus Risikoland: Nachweis Meldung Quarantänepflicht
- Nachweis Quarantäne (ärztliches Attest oder behördliche Anordnung)
- Nachweis über die Veranstaltung
- Nachweis über kantonale Schliessung
- Ab 1. Oktober 2020: Nachweis über Verbot zur Durchführung der Veranstaltung

Bitte heften Sie die Dokumente nicht zusammen.